

Abschrift

1 C 73/1942n

(1 StS 47/42)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den polnischen Landarbeiter  
A  K , zur Zeit im Justizgefängenenlager Brux = S T W,  
Lager 28a

wegen Verbrechens gegen die PolenstrafrechtsVO

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 17. November 1942, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch,  
Guth, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Sandrock,  
auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts  
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts für den Bezirk des Oberlandesge-  
richts N u r n b e r g beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom  
26. August 1942 wird im Strafausspruch dahin geändert:

Der Angeklagte wird mit dem Tode bestraft.

Die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde fallen dem Angeklagten  
zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Sondergericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:  
Der Angeklagte gehört dem polnischen Volkstum an. Er wohnte  
am 1. September 1939 im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates.

Im

Im Jahre 1941 kam er auf Grund freiwilliger Meldung ins Reich und wurde als landwirtschaftlicher Arbeiter zu dem Bauern [ ] in E. [ ] vermittelt, bei dem auch ein serbischer Kriegsgefangener beschäftigt war. Dieser teilte dem Angeklagten eines Tages mit, daß er zu fliehen beabsichtige und bat ihn Anfang Mai 1942, ihm eine Zivilhose zu verkaufen. Der Angeklagte erfüllte diese Bitte; außerdem kaufte er dem Kriegsgefangenen eine Ziehharmonika ab und bezahlte ihm dafür 30 RM in deutschem Geld. Unter Verwendung der Zivilhose und des Geldes ging der Kriegsgefangene am 3. Mai 1942 flüchtig, wurde aber schon nach wenigen Tagen wieder aufgegriffen. Der Angeklagte wußte, daß er dem Kriegsgefangenen durch den Verkauf der Zivilhose und den Ankauf der Ziehharmonika unmittelbar die Mittel zur Flucht verschaffte.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Sondergericht den Angeklagten wegen eines Verbrechens nach dem § 4 VolksschädVO in Verbindung mit einem Verbrechen des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen in Tateinheit mit einem Verbrechen nach Ziffer I Abs. 3 der PolenstrafrechtsVO zu fünf Jahren verschärftem Straflager verurteilt. Es stellt fest, daß der Angeklagte in besonders grober Weise gegen die Belange des Deutschen Volkes verstoßen habe und daß sein Verhalten ein Verbrechen nach dem § 4 VolksschädVO „in einem schweren Falle“ darstelle.

Der Oberreichsanwalt hat gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und sie zulässigerweise auf den Strafausspruch beschränkt. Er sieht einen rechtlichen Fehler, der das Urteil auch ungerecht mache, darin, daß nicht auf die Todesstrafe erkannt worden sei; er macht weiter geltend, daß auch sonst erhebliche Bedenken gegen den Strafausspruch beständen.

Dem Antrag des Oberreichsanwalts ist stattzugeben.

Ziffer I Abs. 3 der PolenstrafrechtsVO, die vom Sondergericht mit Recht angewandt ist, sieht in erster Linie die Todesstrafe vor. Nur „in minder schweren Fällen“ kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Das hat das Sondergericht offenbar übersehen. Denn obwohl es durchaus zutreffend mehrere Gründe anführt, die die Tat des Angeklagten recht schwer und gefährlich erscheinen lassen, hat es auf verschärftes Straflager erkannt, ohne sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob Todesstrafe angezeigt oder ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen ein minder schwerer Fall anzunehmen

nehmen

nehmen war. Darin liegt ein rechtlicher Fehler, der das Urteil auch ungerecht macht. Die Ausführungen des Urteils lassen erkennen, daß das Sondergericht keinen minder schweren Fall angenommen hat. Es hätte daher auf die Todesstrafe erkennen müssen. Gegen den Strafausspruch bestehen aber auch sonst erhebliche Bedenken. Der einzige Milderungsgrund, den das Sondergericht dem Angeklagten zu Gute hält und der nach Lage der Sache überhaupt in Betracht kommen könnte, geht dahin, daß der Angeklagte nicht nur aus deutschfeindlicher Gesinnung, deren Betätigung durch die Tat das Sondergericht ausdrücklich feststellt, sondern auch aus einer gewissen Gutmütigkeit, „Mitleid“ mit dem Kriegsgefangenen, gehandelt haben möge. Dieser Grund ist nicht geeignet, die Annahme eines minder schweren Falles zu rechtfertigen. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1942 - 1 C 44/42<sup>n</sup> - schon für einen anderen Fall der Befreiung von Kriegsgefangenen durch Polen ausgesprochen hat, erfordern die Kriegsverhältnisse die schwerste Ahndung solcher Taten, die die Sicherheit des deutschen Volkes gefährden. Die Gefährdung war hier um so größer, als es sich um einen serbischen Kriegsgefangenen handelte, dessen Freilassung das Sondergericht zutreffend als erhöhte Gefahr für die Bevölkerung erkannt hat.

Eine weitere tatsächliche Erörterung ist nicht nötig. Einer Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz bedarf es daher nicht. Der Strafausspruch ist vielmehr vom Senat abzuändern und die Strafe auszusprechen, die die PolenstrafrechtsVO in Ziffer I Abs. 3 zwingend vorschreibt, wenn kein minder schwerer Fall gegeben ist.

gez.: Schultze

Ziegler

Rensch

Guth

Sponsel

---